

Antrag

der Abgeordneten Heidrun Bluhm, Katrin Kunert, Dr. Gesine Löttsch, Petra Pau, Dr. Dietmar Bartsch, Karin Binder, Eva Bulling-Schröter, Roland Claus, Sevim Dagdelen, Lutz Heilmann, Hans-Kurt Hill, Ulla Jelpke, Jan Korte, Michael Leutert, Dorothee Menzner, Kersten Naumann, Wolfgang Neskovic, Dr. Ilja Seifert, Dr. Kirsten Tackmann und der Fraktion DIE LINKE.

Öffentlichen Verkehr in den neuen Bundesländern nicht gefährden – Verkehrsflächenbereinigungsgesetz verlängern

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, das „Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und an anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken“, kurz Verkehrsflächenbereinigungsgesetz (VerkFlBerG), über die gegenwärtig geltende Befristung bis 30. Juni 2007 hinaus bis zum 30. Juni 2010 zu verlängern.

Berlin, den 29. März 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Die Erfüllung öffentlicher Aufgaben erfolgt in den neuen Bundesländern in einer Vielzahl von Fällen auf privaten Grundstücken. Die erforderliche Rechtsgrundlage dafür schafft das Sachenrechtsbereinigungsgesetz von 1994 und in Ergänzung seit 2001 das Verkehrsflächenbereinigungsgesetz.

Das Gesetz ermöglicht den Kommunen in den neuen Bundesländern den Erwerb von Privatgrundstücken zu einem ermäßigten Preis, wenn die betreffenden Grundstücke in der Zeit zwischen dem 9. Mai 1945 und dem 3. Oktober 1990 für die Erfüllung von Verwaltungsaufgaben oder als Verkehrsflächen tatsächlich in Anspruch genommen wurden und auch zukünftig für diese Zwecke benötigt werden. Dazu zählen insbesondere Verkehrsflächen im engeren Sinne, d. h. öffentliche Straßen auf privaten Flächen, Park- und Grünanlagen.

Daneben existiert auch die Möglichkeit des Zukaufs von privaten Grundstücken, die zur Erfüllung einer sonstigen Verwaltungsaufgabe mit einem Gebäude (z. B. Kindergärten, Schulen Rathäuser) oder sonstiger baulicher Anlagen wie z. B. Spielplätze und Sportanlagen bebaut worden waren und weiterhin genutzt werden.

Das so gesetzlich geregelte Ankaufsrecht ist bis zum 30. Juni 2007 befristet. Danach erlischt der Anspruch.

Auf Grund der Vielzahl der bisher bekannt gewordenen Fälle sowie der Schwierigkeiten bei den Recherchen zu den betroffenen Grundstücken hat sich gezeigt, dass eine Vielzahl der betroffenen Kommunen ihr notarielles Kaufvertragsangebot nicht bis zu dem vorgesehenen Stichtag an die Grundstückseigentümer übermitteln können.

Dies ist u. a. dem Umstand geschuldet, dass es sich bei den Grundstückseigentümern oft um große Erbgemeinschaften handelt bzw. sich erst im Rahmen von Baumaßnahmen herausstellt, dass z. B. öffentliche Straßen zum Teil über private Grundstücke verlaufen.

Die begrüßenswerten Ziele des Gesetzes, nämlich Rechtssicherheit für Nutzer und Eigentümer zu schaffen, Eigentümer angemessen zu entschädigen sowie Grundstücksnutzung und Grundstückseigentum in einer Hand zusammenzuführen, nämlich in der Hand der die Fläche nutzenden öffentlichen Körperschaft ist unter den gegebenen Bedingungen und der gesetzten Frist nicht erreichbar.

Aus den genannten Gründen ist eine Fristverlängerung des Gesetzes dringend geboten.

Vorabversion